



AMTSBLATT

FÜR DEN LANDKREIS DACHAU

Verantwortlich für den Inhalt: Landratsamt Dachau

Erscheint nach Bedarf – Zu beziehen über www.Landkreis-Dachau.de

81. Jahrgang

Nr. 35

Datum 31.10.2025

Inhaltsverzeichnis:

- Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 18.10.2022
- Sprechtag des Kreisbauamtes in den Gemeinden
- Öffentliche Zustellung;
Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);
Hier: Herr Besart Istrefi

Auf Grund von Art. 7 Abs. 2, 4 und 5 Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz (BayAbfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. August 1996 (GVBl. S. 396, 449, BayRS 2129-2-1-U), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Mai 2021 (GVBl. S. 286) in Verbindung mit Art. 1, 2 und 8 Kommunalabgabengesetz (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-1), zuletzt geändert durch Art. 10b des Gesetzes vom 10. Dezember 2021 (GVBl. S. 638) erlässt der Landkreis Dachau folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abfallentsorgung des Landkreises Dachau vom 18. Oktober 2022:

Art. 1

- (1) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 1. Abschnitt werden die Angaben "9,20 €" durch "16,40 €" und "0,46 €" durch "0,82 €" ersetzt.
- (2) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 2. Abschnitt werden die Angaben „18,40 €“ durch „32,80 €“ und „0,92 €“ durch „1,64 €“ ersetzt.
- (3) Im § 4 Abs. 5 Buchst. a 3. Abschnitt werden die Angaben „36,80 €“ durch „65,60 €“ und „1,84 €“ durch „3,28 €“ ersetzt.

Art. 2

- (1) Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

- (2) Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Satzung an geltenden Fassung im Amtsblatt bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu berichtigen (redaktionelle Änderungen).

Dachau, den 24.10.2025

Stefan Löwl
Landrat

Az. 41/602 - 2/1

Sprechtage des Kreisbauamtes in den Gemeinden

Das Kreisbauamt setzt seine Sprechtage in den Gemeinden fort. Dabei können einzelnen Fragen zum Baurecht oder anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften, zu technischen Einzelfragen und zu Fragen rund um ein baurechtliches Verfahren nach vorheriger Terminvereinbarung in der jeweiligen Gemeinde mit Vertretern des Bauamtes sowie der Gemeinde besprochen werden, aber keine rechtsverbindlichen Auskünfte über die endgültige Genehmigungsfähigkeit der einzelnen baurechtlichen Anliegen gegeben werden. Für rechtsverbindliche, alle Belange umfassende Aussagen müssen die gesetzlich dafür vorgesehenen Verfahren (z.B. Bauantrag, Vorbescheid) beschritten werden. Auch zu privatrechtlichen Fragen (z.B. aus dem Miteigentumsverhältnis, zu bestehenden Grunddienstbarkeiten oder zu nachbarlichen Pflanzabständen) können grundsätzlich keine Aussagen seitens des Kreisbauamts erfolgen.

Wann und wo die Sprechzeiten in den Gemeinden stattfinden, kann dem nachfolgenden Terminplan entnommen werden (die Gemeinden sind nach der zeitlichen Reihenfolge genannt):

Terminplan

Gemeinde	Ort	Datum	Uhrzeit
Erdweg	Gemeindeverwaltung	11.11.2025	9.00 – 12.00
Markt Indersdorf	Gemeindeverwaltung	12.11.2025	9.00 – 16.30
Hilgertshausen-Tandern	Gemeindeverwaltung	13.11.2025	9.00 – 12.00
Hebertshausen	Gemeindeverwaltung	18.11.2025	9.00 – 12.00
Haimhausen	Gemeindeverwaltung	26.11.2025	8.30 – 12.00
Schwabhausen	Gemeindeverwaltung	03.12.2025	9.00 – 12.00

Wir bitten um Anmeldung bzw. Terminvereinbarung bei der jeweiligen Gemeinde.

Eine Änderung der Termine (z.B. bei Krankheit) bleibt im Einzelfall vorbehalten.

Stefan Löwl
Landrat

ÖFFENTLICHE ZUSTELLUNG

Vollzug des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG);

Das Anhörungsschreiben zur beabsichtigten Antragsablehnung des Landratsamtes Dachau, Weiherweg 16, 85221 Dachau vom 30.10.2025 Az. 31/105738 an

Herrn
Besart Istrefi, geb.: 19.11.1993
unbekannten Aufenthalts

letzte bekannte Anschrift:
Weiherweg 2
85757 Karlsfeld

wird hiermit gemäß Art. 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) öffentlich zugestellt und kann jeweils Montag bis Freitag während der allgemeinen Öffnungszeiten des Ausländeramtes beim Landratsamt Dachau, Münchner Str. 87b, 85221 Dachau, eingesehen werden.

Das oben genannte Schreiben gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung über die öffentliche Zustellung als zugestellt, Art. 15 Abs. 2 Satz 6 VwZVG. Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnen Rechtsmittelfristen zu laufen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können, Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG.

LANDRATSAMT DACHAU
Stefan Löwl
Landrat

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt des Landkreises Dachau erscheint nach Bedarf. Es wird auf der Internetseite des Landratsamtes Dachau unter www.landratsamt-dachau.de veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF/A-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung. Die Internetseite des Landratsamtes Dachau ist für jedermann kostenfrei verfügbar.